



Dienstanweisung

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON ATEM- UND KÖRPERSCHUTZAUSRÜSTUNG

Gemäß §§ 47 Abs. 2 Z. 1 und 53 Abs. 2 Z. 2 NÖ FG wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die bei den Feuerwehren in Verwendung stehende Ausrüstung für den Atem- und Körperschutz ist gemäß PSA – Sicherheitsverordnung, Bundesgesetzblatt 185. Stück vom 29. Juli 1994, einer Wartung- und Überprüfung entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitungen der Gerätehersteller, zu unterziehen. Überdies sind die diesbezüglichen Dienstanweisungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu berücksichtigen, damit die Funktionstüchtigkeit, Betriebssicherheit und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet ist.

2. Verantwortlichkeit

Dem Verantwortlichen der Atem- und Körperschutzausrüstung, das ist der Feuerwehrkommandant der jeweiligen Stationierungsfeuerwehr, obliegt die Pflicht, für alle erforderlichen Schulungs-, Wartungstätigkeiten und die Einhaltung aller Überprüfungen zu sorgen. Delegiert dieser die Verantwortung an ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Sachbearbeiter Atemschutz / Schadstoff), so ist die Tätigkeit dieses Mitglieds vom Feuerwehrkommandant regelmäßig zu überprüfen.

Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind durch das beauftragte Feuerwehrmitglied (Sachbearbeiter Atemschutz / Schadstoff) durchzuführen.

3. Qualitätssicherung

a) Aufzeichnungen

Aus den Qualitätsaufzeichnungen muss ersichtlich sein, wer, wann, welche Wartungen, Prüfungen, Reparaturen usw. an Atem- und Körperschutzausrüstungen durchgeführt hat. Alle Qualitätsaufzeichnungen sind zumindest einmal jährlich dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Alle Aufzeichnungen bezüglich Qualitätssicherung haben in nicht veränderbarer schriftlicher oder digitaler Form zu erfolgen.

b) Sachbearbeiter Atemschutz, Sachbearbeiter Schadstoff

Entsprechend den Dienstanweisungen 1.5.18 und 5.1.1.

4. Prüfungen

a) Funktionsprüfung statisch

Für die Durchführung der statischen Funktionsprüfung ist ein geeignetes Prüfgerät zu verwenden.



b) Funktionsprüfung dynamisch

Für die Durchführung der dynamischen Funktionsprüfung wurden durch den NÖ LFV die Bezirke mit EDV gestützten Prüfgeräten ausgerüstet. Die Fortbildung der Verantwortlichen der jeweiligen „Prüfteams“ wird durch den NÖ LFV organisiert und durchgeführt.

Die Ersatzbeschaffungen, Wartungstätigkeiten und Bereitstellung des Prüfpersonals liegen in der Verantwortung des jeweils zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten.

Die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren sind zweckdienlich für die Aufrechterhaltung des Prüfdienstes durch das jeweilig zuständige Bezirksfeuerwehrkommando zu verwalten.

Bei Verdacht auf Fehlfunktion der Atem- und Körperschutzausrüstung kann das jeweilige „Prüfteam“ zur Hilfestellung oder Reparaturprüfung kontaktiert werden.

c) Folgende Überprüfungen sind vorgesehen

Siehe gültige Wartungstabellen (Prüfmatrix) für

- Pressluftatmer
- Lungenautomat
- Vollmaske
- Chemikalienschutzanzug

als Anhang dieser Dienstanweisung.

Hinweis

Die in den Prüftabellen angegebenen Prüffristen sind gültige Fristen und wurden durch die angeführten Hersteller autorisiert.

Die Prüffristen setzen eine Verwendung der Geräte mit Atemluft gem. den Qualitätskriterien der ÖNORM EN 12021 in der jeweils gültigen Fassung voraus.

5. Haftungsausschluss

Für Schäden oder Unfälle die in Zusammenhang mit den in der Prüf- und Wartungstabelle angeführten Prüfwerte und -fristen stehen, wird keine Haftung übernommen.

6. Atemluftfüll- und Speicheranlagen

Die jeweils gültige Dienstanweisung 3.3.3 regelt den Betrieb von Atemluft Füll- und Speicheranlagen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 3.3.4 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Februar 2004 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
KommR Josef Buchta, Landesbranddirektor
Präsident des ÖBFV